

Hinweis zur Feststellung des Wahlergebnisses der Gemeindewahl (Wahl der Stadtverordnetenversammlung) in Neu-Anspach am 15.03.2026

Analyse und Bewertung des Verfahrensfehlers beim Wahlvorschlag der Partei Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

1. Sachverhalt und Fehlerbeschreibung

Bei der Vorbereitung der Kommunalwahl für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach wurde für den Wahlvorschlag der Partei „Christlich Demokratische Union“ (CDU) eine Liste mit insgesamt 47 Bewerbern eingereicht. Die Anzahl der zu wählenden Vertreter für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach ist gemäß § 38 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) auf 37 Sitze festgelegt. Da die Hauptsatzung der Stadt Neu-Anspach keine abweichende Regelung zur Verringerung der Zahl der Vertreter gemäß § 38 Abs. 2 HGO vorsieht, ist diese gesetzliche Höchstzahl bindend.

Der Wahlvorschlag wurde ungekürzt im gedruckten Stimmzettel wiedergegeben. Dies ist auf eine fehlende Kontrollinstanz bei der Erstellung des Stimmzettels zurückzuführen. Infolgedessen enthielt der Stimmzettel 10 Bewerber, Listenplätze 138 bis 147 auf der Liste 1 (CDU), die rechtlich nicht wählbar waren. Stimmen für diese Personen hätten gemäß den gesetzlichen Vorgaben nicht abgegeben werden dürfen.

2. Rechtliche Würdigung

Der vorliegende Sachverhalt verstößt gegen § 16 Absatz 2 Satz 8 KWG i.V.m. § 24 Abs. 1 KWO, Begrenzung der Bewerberzahl auf die Anzahl der zu wählenden Vertreter (37) sowie die Prüfung des Wahlvorschlags auf die gesetzlichen Erfordernisse

3. Prüfung der Mandatsrelevanz

Die Sitzzuteilung erfolgt entsprechend nach dem Urteil des Hessischen Staatsgerichtshof wie bisher nach dem bekannten Verfahren „**Hare/Niemeyer**“ aufgrund der mathematischen Proportion. Dabei werden die zu vergebenden Sitze in der Stadtverordnetenversammlung mit der Zahl der Stimmen der einzelnen Parteien multipliziert und durch die Gesamtzahl der Stimmen aller an der Verteilung teilnehmenden Parteien dividiert (Formel/Quote: $37 \times \text{Stimmen der Partei} / \text{Gesamtstimmen}$). Nun erhält jede Partei so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. Die dann noch zu vergebenden Sitze werden in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile („Restwert“) verteilt, die sich bei der Berechnung ergeben. Bei gleichen Resten entscheidet das Los.

Vorläufiges Ergebnis (Basis: 216.937 Gesamtstimmen)

Partei	Stimmen	Anteil am Gesamtergebnis	Quote	Ganzzahl	Restwert	Sitze (Gesamt)	
CDU	83.017	38,27 %	14,159	14	0,159	14	
SPD	51.756	23,86 %	8,827	8	0,827	(+1) = 9	
Grüne	31.180	14,37 %	5,317	5	0,317	5	
FDP	9.363	4,32 %	1,597	1	0,597	(+1) = 2	
B-NOW	14.624	6,74 %	2,494	2	0,494	2	
FWG-UBN	23.693	10,92 %	4,041	4	0,041	4	
die Basis	3.304	1,52 %	0,564	0	0,564	(+1) = 1	
Gesamt	216.937	100,00 %	37,000	34	3	37	

4. Auswertung der betroffenen Stimmen und Wahrung des Wählerwillens (fiktive Kontrollrechnung)

Durch den Fehler auf dem Stimmzettel konnten die abgegebenen Stimmen für die Kandidaten der Liste 1 (CDU) für die Listenplätze 138 bis 147 nicht gezählt werden. In Fällen, in denen ein Wähler diese Kandidaten angekreuzt und zusätzlich eine andere Liste gekennzeichnet hat, wurden diese Personenstimmen automatisch der angekreuzten Liste zugerechnet.

Die konkreten Stimmen der Bewerber 138 bis 147 auf der Liste 1 (CDU) sowie die bei den übrigen Listen zugeschlagenen Stimmen wurden ermittelt. Als „Schaden“ sind es in Summe 1.302 Personenstimmen, welche für die Liste 1 (CDU) nicht gezählt bzw. nicht berücksichtigt wurden. In absoluten Werten geht es um 0,39 %, die Liste 1 (CDU) hätte somit 38,66 % (statt 38,27 %) der Stimmen erreicht.

127 Stimmen wurden durch das Setzen von Listenkreuzen den anderen Listen zugeschlagen, die absoluten Werte bewegen sich im Zehntelbereich (s. nachfolgende Tabelle, Spalte 4).

In einer fiktiven Kontrollrechnung wurden diese 1.302 Stimmen der Liste 1 (CDU) zugeordnet sowie die bei den übrigen Listen zugeschlagenen 127 Stimmen abgezogen.

Fiktive Kontrollrechnung (Basis: 218.112 Gesamtstimmen)

Partei	Stimmen	Anteil am Gesamtergebnis	Differenz zum vorläufigen Ergebnis	Quote	Ganzzahl	Restwert	Sitze (Gesamt)
CDU	84.319	38,66 %	(+) 0,39 %	14,303	14	0,303	14
SPD	51.701	23,70 %	(-) 0,16 %	8,770	8	0,770	(+1) = 9
Grüne	31.157	14,29 %	(-) 0,08 %	5,286	5	0,286	5
FDP	9.346	4,29 %	(-) 0,03 %	1,585	1	0,585	(+1) = 2
B-NOW	14.615	6,70 %	(-) 0,04 %	2,479	2	0,479	2
FWG-UBN	23.674	10,85 %	(-) 0,07 %	4,015	4	0,015	4
die Basis	3.300	1,51 %	(-) 0,01 %	0,560	0	0,560	(+1) = 1
Gesamt	218.112	100,00 %		37,000	34	3	37

5. Abschließende Bewertung und Urteilslage

Das vorläufige Ergebnis entspricht somit dem tatsächlichen Wählerwillen, da die Zusammensetzung der Stadtverordnetenversammlung identisch mit dem Ergebnis einer fehlerfreien Wahl ist.

Unregelmäßigkeiten im Wahlverfahren haben nur dann Auswirkungen, wenn gemäß § 26 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 KWG nach den Umständen des Einzelfalls eine nach der Lebenserfahrung konkrete Möglichkeit besteht, dass **sie auf die Verteilung der Sitze von entscheidendem Einfluss gewesen sein können**. Unregelmäßigkeiten sind insofern unbeachtlich, wenn sie das Wahlergebnis nicht beeinflusst haben können oder bei denen diese Möglichkeit so entfernt ist, dass sie nicht ernsthaft in Betracht gezogen werden kann.

Nach der Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs (VGH Kassel) (vgl. Urteil vom 25.10.2012, Az. 8 A 1205/12) führt ein Wahlfehler nur dann zur Ungültigkeit, wenn er mandatsrelevant ist. Dies setzt voraus, dass die Sitzverteilung ohne den Fehler anders ausgefallen wäre.

Die rechnerische Analyse belegt, dass trotz des Fehlers im Stimmzettel und der dadurch nicht gezählten Stimmen für die Liste 1 (CDU) keine Veränderung der Sitzverteilung eingetreten ist.

Die Rangfolge der Restwerte bleibt in den entscheidenden Zuteilungspositionen stabil. Für die Liste 1 (CDU) wäre somit trotz der zusätzlichen Stimmen ein 15. Sitz nicht erreicht worden, da konkret die Liste 6 (B-NOW) einen höheren Zahlenbruchanteil aufweist.

Da keine Mandatsrelevanz vorliegt, ist der Wahlausgang als rechtssicher zu bewerten.

Der Hessische Städte- und Gemeindebund wurde in das Prüfverfahren eingebunden und teilt die Einschätzung, dass aufgrund der fehlenden Auswirkung auf das letztendliche Ergebnis die Wahl rechtssicher erfolgte.

Die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl obliegt der neu gewählten Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 16.04.2026, die hierüber nach den Maßgaben des § 26 KWG zu entscheiden hat.